

## **GEMEINDE MUND**

---

# **REGLEMENT FÜR DIE WASSERVERSORGUNG**

1997

---



#### Art. 1

Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Mund. Die Kontrolle steht dem Gemeinderat zu, der die Überwachung derselben der Wasserkommission anvertraut. Diese Kommission setzt sich aus zwei Delegierten des Gemeinderates und dem Feuerwehrkommandanten zusammen, wobei letzterem die Aufsicht über das Hydrantennetz obliegt.

#### Art. 2

Das Trinkwasser wird nach einem von der Urversammlung genehmigten Tarif geliefert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

#### Art. 3

Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereich des Versorgungsnetzes befinden. Diese werden Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen dieses Reglementes. Das Werk liefert das Wasser normalerweise ständig und in vollem Umfang. Es übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, wie Härte, Temperatur und konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung. Die geeigneten Sicherungen für empfindliche Installationen und Apparate sind durch den Abnehmer selber zu besorgen.

#### Art. 4

Bei der Wasserbenützung soll jeder Missbrauch verhindert werden. Der Gemeinderat ist befugt, in schweren Fällen die Wasserabgabe zu reduzieren oder zu unterbinden.

#### Art. 5

Allfällige Unterbrechung des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfes oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die die Gemeinde nicht selbst verschuldet, verpflichtet die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifes.

In Notzeiten ist der Gemeinderat berechtigt, alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Vergeudung vorzubeugen.

#### Art. 6

Bei Feuersalarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken dienen. Für einen vorübergehenden ausnahmsweisen Gebrauch ist eine schriftliche Bewilligung der Wasserkommission einzuholen.

#### Art. 7

Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Dasselbe gilt auch bei Erweiterungen oder Abänderungen der bereits bestehenden Installationen. Dem Abonnenten ist es untersagt, Wasser an Drittpersonen ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung oder Konzession besitzen und gehen zu Lasten der Abonnenten. Die Anschlüsse an das Hauptnetz dürfen nur unter Aufsicht der Wasserkommission erfolgen.

#### Art. 8

Jeder unbefugte Anschluss, jedes Manipulieren am Gemeinenetz, an Schiebern, Hydranten sowie jeder Anschluss vor dem Wasserzähler ist verboten und wird bestraft. Ohne vorherige Bewilligung ist jeder Anschluss einer privaten Leitung an das Gemeinenetz untersagt. Die Leitungsgräben sind mindestens 1.20 m tief auszuheben. Das Zuleitungsmaterial (Röhren) muss gegenüber dem Betriebsdruck der Hauptleitung den notwendigen Widerstand aufweisen.

#### Art. 9

Bei Verkauf einer Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfall schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.

#### Art. 10

Die Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit dieser Kontrolle beauftragte Funktionär hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert oder nicht innert nützlicher Frist behoben, ist die Wasserkommission befugt, die Wasserlieferung zu unterbinden.

#### Art. 11

Das Werk erweitert seine Hauptleitung je nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit, wobei in diesem Falle die betreffenden Liegenschaftseigentümer zu einer angemessenen Kostenbeteiligung herangezogen werden. Ab dem Hauptleitungsnetz übernimmt der Abonnent sämtliche Kosten für die Zuleitung. Die Erwerbung der Durchfahrtsrechte ist ebenfalls Sache des Abonnenten.

#### Art. 12

Zur Kostendeckung der Wasserversorgung werden Gebühren erhoben. Diese bestehen aus:

- einer Anschlussgebühr;
- einem Verbrauchstarif nach m<sup>3</sup>;
- einer Zählermiete, u.a.m.

#### Art. 13

Befindet sich eine Liegenschaft im Besitz von mehreren Abonnenten, kann die Wasserabgabe über einen einzigen Zähler erfolgen. Die notwendige Verteilung des Wasserzins und anderer Kosten haben in diesem Fall die Abonnenten unter sich auszumachen und der Gemeinde schriftlich zu melden, wie ebenfalls alle Änderungen in ihrem Abkommen. Für die Bezahlung bleiben die Stockwerkeigentümer solidarisch der Gemeinde verpflichtet. Wenn die Eigentümer die Verteilung der anfallenden Kosten nicht vornehmen, nimmt die Gemeinde diese nach ihrem Ermessen vor.

#### Art. 14

Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Zählers muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Dieser Standort muss frostsicher sein. Schäden am Zähler durch Frosteinwirkung gehen zu Lasten des Abonnenten. Ein- und Ausbau des Zählers gehen zu Lasten der Gemeinde, wie auch der Unterhalt und die periodische Prüfung.

Sofern der Wasserbezug der Gärten nicht ab Zähler erfolgt, ist der Wasserhahn hierfür ausserhalb der Wohnung anzubringen.

#### Art. 15

In der Regel werden die Zähler jährlich abgelesen. Die Gemeindeverwaltung kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

#### Art. 16

Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch und die Zählermiete erfolgt in der Regel mit der jährlichen Steuerrechnung. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

#### Art. 17

Der Abonnent kann eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als 6 Prozent, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels. Andernfalls gehen die Kosten für die Prüfung und das Auswechseln des Zählers zu Lasten des Abonnenten.

#### Art. 18

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung auf Grund des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt. Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder darauffolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

#### Art. 19

Wenn der Wasserzins 14 Tage nach der zweiten Zahlungsaufforderung nicht entrichtet wird, kann dem Abonnenten die Wasserzufuhr abgeschnitten werden. Für den Einzug der fälligen Gebühren wird die Betreibung eingeleitet.

#### Art. 20

Wird gegen die Vorschriften dieses Reglementes verstossen oder nachweislich Wasser verschwendet, ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen von CHF 10.-- bis CHF 200.-- zu verhängen.

Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglementes vom Gemeinderat die Konzession oder Installationsbewilligung entzogen werden.

#### Art. 21

Bei Aufhebung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung abzuschneiden.

#### Art. 22

Differenzen in der Auslegung dieses Reglements werden vom Gemeinderat entschieden. Sämtliche Verfügungen des Gemeinderates betreffend die Anwendung des vorliegenden Reglementes können innert der Frist von 30 Tagen Gegenstand eines Rekurses an den Staatsrat sein.

#### Art. 23

Das vorliegende Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 06. April 1978 und von Urversammlung am 16. April 1978 angenommen worden. Es ersetzt das Reglement vom Jahr 1972 und tritt rückwirkend auf den 01. Januar 1978 in Kraft.

#### Art. 24

Das vorliegende Reglement wurde vom Staatsrat in der Sitzung vom 12. Juli 1978 genehmigt.

## WASSERVERSORGUNG

Anlässlich der Urversammlungen vom 10. Dezember 1989 und 27. Mai 1990 wurde eine Anpassung der Trinkwassergebühren wie folgt beschlossen:

### WASSERTARIFE GÜLTIG AB 01. JANUAR 1990

1. Anschlussgebühr		CHF	300.00
2. Anschlussgebühr für Gärten und Ställe		CHF	100.00
3. jährliche Gebühr für alle ganzjährig oder zeitweise bewohnten Wohnungen		CHF	200.00
4. Gewerbebetriebe (Restaurant, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei) plus Tarif ab Zähler vom ersten m <sup>3</sup>		CHF	200.00 CHF 0.50
5. jährliche Zählermiete	20 mm	CHF	10.00
	30 mm	CHF	18.00
	40 mm	CHF	25.00
	50 mm	CHF	40.00
6. Viehtaxe pro Einheit (Viehzählung)		CHF	3.00
7. Garten- und Ackerspritzen pro m <sup>2</sup>		CHF	0.40
8. jährliche Gebühren für unbewohnte Wohnungen		CHF	30.00
9. für die Benützung der öffentlichen Brunnen bezahlt der Nichtabonnent die Minimalgebühr		CHF	200.00
10. erfolgt der Wasserbezug zum Spritzen ab dem öffentlichen Brunnen, gelten die gleichen Ansätze wie unter Punkt 7		CHF	0.40
11. Tarif des Bauwassers für Neu- und Umbauten			
a) Steinbauten	1 o/oo der Katasterschätzung		
b) Holzbauten	½ o/oo der Katasterschätzung		
12. für die in diesen Tarifen nicht aufgeführten Fälle bestimmt die Urversammlung nach Anhören des Gemeinderates die Gebühren.			

Genehmigt vom Staatsrat an der Sitzung vom 22. August 1990.

Der Präsident  
Leo Albert

Der Schreiber  
Rudolf Jossen